



Brüssel, den 18. September 2018
(OR. en)

12290/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0312(NLE)

SCH-EVAL 184
ENFOPOL 459
COMIX 503

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	18. September 2018
Empfänger:	Delegationen

Nr. Vordok.:	11835/18
--------------	----------

Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Norwegen festgestellten Mängel
--------	--

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Norwegen festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 18. September 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer **EMPFEHLUNG zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Norwegen festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Norwegen gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss (C(2018) 125) einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Besondere Stärken des norwegischen Systems zur polizeilichen Zusammenarbeit sind der Rahmen für die nordische Zusammenarbeit, insbesondere das Netz der Verbindungsbeamten, sowie die gut etablierte einzige Anlaufstelle (Single Point of Contact – SPOC) und deren Arbeitsabläufe für den internationalen Informationsaustausch. Norwegen hat ferner auch Modelle für bewährte Verfahren ausgearbeitet und eine neue IT-Architektur sowie Workflow-Lösungen entwickelt.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere den Vorgaben für eine rasche Informationsgewinnung und einen zügigen Austausch von Informationen sowie der Schaffung einheitlicher Voraussetzungen in Bezug auf den grenzübergreifenden operativen Rahmen, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 2 und 3 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme hat der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan mit einer Auflistung aller Empfehlungen zur Beseitigung jeglicher im Evaluierungsbericht festgestellter Mängel vorzulegen —

EMPFIEHLT:

Norwegen sollte

1. den Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten rasch umsetzen;
2. Polizeibeamten weitere umfassende Grundlagenschulungen und Fortbildungen zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit und zur Verwendung internationaler Datenbanken (einschließlich nutzerfreundlicher E-Learning-Plattformen) anbieten;
3. das Bewusstsein für das Potenzial des Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates schärfen, beispielsweise durch Schulungen für Polizeibeamte;
4. erwägen, das neue Fallbearbeitungssystem (Palantir Gotham) der einzigen Anlaufstelle (Single Point of Contact – SPOC) mit dem bestehenden SIRENE-Fallbearbeitungssystem zu vernetzen;

5. prüfen, den Zugang für die Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA) auf alle Strafverfolgungsbehörden auszuweiten;
6. im Zusammenhang mit der Verbesserung des Informationsaustauschs nach Titel III des Schengener Durchführungsübereinkommens das Europol-Informationssystem (EIS) besser nutzen und mit Unterstützung von Europol Informationen zum System beisteuern;
7. die Verfolgung für die Beantwortung eingehender internationaler Anfragen durch die SPOC besser zu gewährleisten;
8. klare schriftliche Leitlinien für die Wahl internationaler Kommunikationskanäle für das Personal der SPOC ausarbeiten;
9. spezifische Schulungsmaßnahmen für SPOC-Personal und Verbindungsbeamte entwickeln;
10. ein Registrierungssystem für grenzüberschreitende Einsätze einrichten, mit dem zuverlässige nationale Statistiken für diese Einsätze zusammengestellt werden können;
11. die Umsetzung einer grenzüberschreitenden Funkkommunikation (ISI-Projekt) mit Finnland fortsetzen;
12. erwägen, die Umsetzung angemessener Vorschriften für grenzüberschreitende Einsätze mit den benachbarten Schengen-Staaten zu beschleunigen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
